

## Fischereiordnung

### Fischereiordnung für die Gewässer im Nationalpark Donau-Auen

Im Nationalpark steht der Naturschutzgedanke im Vordergrund. Für die Fischerei heißt das, dass den Anforderungen der Fische in ihrem natürlichen Lebensraum Vorrang gegenüber den Wünschen der FischerInnen eingeräumt werden muss. Die Regelung der praktischen Fischerei ist daher als Kompromiss zu verstehen und soll Vorbild für eine angepasste, zeitgemäße Fischerei sein und im Einklang mit den Zielen des modernen Naturschutzes stehen.

#### Allgemeines

- 1) Die/der LizenznehmerIn übernimmt diese Fischereiordnung und verpflichtet sich, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. An Änderungen, die während der Dauer einer Lizenzperiode vorgenommen werden, sind alle LizenznehmerInnen gebunden.
- 2) Die/der LizenznehmerIn ist verpflichtet, sich mit den jeweiligen Reviergrenzen genau vertraut zu machen. Jede Verletzung der Fischereigrenzen, insbesondere das Fischen in Schongebieten führt zum sofortigen Verlust der Lizenz.
- 3) Die Kenntnis und Einhaltung des Wiener bzw. NÖ Fischereigesetzes (je nach Lage des Fischwassers) wird jeder/jedem LizenznehmerIn zur Pflicht gemacht. Die Fischereilizenz ist nur in Verbindung mit einer gültigen Fischerkarte/Fischergastkarte für das jeweilige Bundesland gültig. Beide Karten sind stets mitzuführen.
- 4) Jede/jeder LizenznehmerIn ist verpflichtet, den Aufsichtsorganen bei Kontrollen den Fischwaid unaufgefordert vorzuzeigen und ihren Anweisungen Folge zu leisten. Jede Weigerung bringt den sofortigen Entzug der Lizenz.
- 5) Jede/jeder LizenznehmerIn muss ein geeignetes Maß, Hakenlöser oder Zange, Abhakmatte (nur bei Ansitzfischer), Unterfänger und einen Fischtöter mit sich führen. Die FischereiaufseherInnen sind angewiesen, LizenznehmerInnen, die ohne entsprechende Ausrüstung am Wasser angetroffen werden, das Weiterfischen an diesem Tag zu untersagen.
- 6) Ausgelegte Angelgeräte sind durch die LizenznehmerInnen stets persönlich zu beaufsichtigen.
- 7) Mit den waidgerecht gefangenen Fischen (auch Köderfische) dürfen keine Geschäfte betrieben werden und auch nicht anderen Personen an Zahlung statt überlassen werden.
- 8) Die Fischereiordnung ist für DaubelfischerInnen sinngemäß gültig.
- 9) Pro Person und Revier darf nur eine Jahreslizenz erworben werden.

#### Fanggeräte und Fangtechniken

Für die praktische Ausübung je nach Fischereilizenz sind zugelassen:

- 2 Angelstöcke mit je einem Einfachhaken oder
- 1 Spinnrute gegebenenfalls mit Mehrfachhaken oder
- 1 Fliegenrute

Spinnfischen ist nur in der Zeit von 1. Juni bis 31. Dezember erlaubt.

Bei der Verwendung von Mehrfachhaken sind die Widerhaken durch Zusammendrücken oder Abfeilen unwirksam zu machen.

Bei Verwendung von Einfachhaken ist der Widerhaken erlaubt. Widerhakenloses Angeln ist erwünscht.

#### Daubeln:

Die Daubeln (Land- oder Zillenkran) müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Mindestmaschenweite beträgt 4 x 4 cm.  
Hand- oder Köderfischdaubeln sind verboten.

### Köder

Es dürfen keine Lebendköder, ausgenommen wirbellose Tiere, verwendet werden.  
Als Köderfische dürfen ausschließlich: Laube, Giebel, Rotaugen, Güster, Aitel, Flussbarsch und Brachse tot, unter Einhaltung der jeweiligen Schonzeiten und Brittelmaße, verwendet werden.

Die Einbringung nicht heimischer Fischarten oder gewässerfremder Köderfische ist untersagt.

Die Verwendung von Boilies ist verboten.

### Fischzeiten

Im gesamten Nationalpark-Gebiet beginnt die Tagesfischzeit bei Sonnenaufgang und endet bei Sonnenuntergang. Für das Ab- und Anlegen der Zillen (nicht zum Fischen) dürfen die angegebenen Zeiten um maximal 30 Minuten überschritten werden. Nachtfischen ist verboten, ausgenommen Daubelfischen mit Landkran.

Für die Reviere Orth, Schönau und Hainburg gelten kleinräumig Ausnahmebestimmungen, die Detailregelungen sind den Revierordnungen zu entnehmen.

### Fangbare Fischarten, Schonzeiten und Brittelmaße:

Fischart	Schonzeit	Brittelmaß (cm)	*Entnahmefenster (cm)
Aitel	---	---	
Barbe	1. Mai – 15. Juni	35	
Brachse	1. Mai – 31. Mai	30	
Flussbarsch	1. März – 31. Mai	---	
Giebel	---	---	
Güster	1. Mai – 31. Mai	---	
Hecht	1. Jänner – 31. Mai	55	55-80
Karpfen (Zuchtform)	1. Mai – 31. Mai	35	
(Wildform)	1. Jänner – 30. Juni	50	50-70
Laube	1. Mai – 30. Juni	---	
Nase	16. März – 31. Mai	35	35-45
Nerfling	1. Mai – 30. Juni	35	35-45
Rotaugen	1. April – 31. Mai	---	
Regenbogenforelle	1. Jänner – 15. März	25	
Schied	16. April – 31. Mai	40	40-65
Schleie	1. Juni – 30. Juni	30	
Wels	1. Juni – 30. Juni	85	
Zander	1. Jänner – 31. Mai	45	**

\* Um einem zeitgemäßen Fischereimanagement gerecht zu werden, werden bei ausgewählten Fischarten Entnahmefenster (Küchenfenster) eingerichtet. Somit werden große, für die Reproduktion so wichtigen Mutterfische geschont und die Entnahme erfolgt aus dem dichter besetzten Mittelbau einer Population (z.B.: Hecht: Die Entnahme ist zw. 55-80 cm gestattet. Alle Hechte größer 80 cm sind schonend zurückzusetzen).

\*\* Der Zander ist ein äußerst sensibler Fisch und zeigt hohe Mortalitätsraten bei rückversetzten Fischen. Daher ist es nicht sinnvoll bei dieser Art ein Entnahmefenster

einzuführen. Vielmehr sollten alle Zander größer als 45 cm entnommen werden, jedoch wird die Gesamtzahl der zu entnehmenden Zander im Jahr auf maximal 8 Stück festgesetzt.

Bei der Daubel-Fischerei treten die hohen Mortalitätsraten bei rückversetzten Zandern natürlich nicht auf. Dennoch sind die oben angeführten Entnahmefenster und neuen Regelungen zum Zander von den Daubelfischern ebenfalls einzuhalten.

Die in der Liste nicht aufscheinenden einheimischen Fischarten, sowie Neunaugen, Muscheln und Krustentiere sind ganzjährig geschont.

Jeder maßige, außerhalb der Schonzeit gefangene, Wels und Zander muss entnommen werden. Bei Hecht und Schied, die ebenfalls zu entnehmen sind, ist das Entnahmefenster zu beachten. Die Entnahme von nicht heimischen Arten (Aal, Amur, Tolstolob, Sonnenbarsch etc.) ist verpflichtend.

Werden in den fischereigesetzlichen Bestimmungen und im Managementplan unterschiedliche Schonzeiten angeführt, so gilt die jeweils strengere Regelung.

#### Tages- und Jahresfangbeschränkungen

Fangbeschränkungen gelten für Karpfen, Schleie, Zander, Hecht, Wels und Schied.

Jahresentnahme: Von diesen Arten dürfen maximal 30 Stück entnommen werden, davon höchstens 10 Stück Raubfische, davon maximal 8 Stück Zander.

Tagesentnahme: Pro Tag dürfen maximal 2 Fische, welche einer Entnahmebeschränkung unterliegen, sowie zusätzlich 10 Stück anderer Arten, davon max. 1 Nase und 1 Barbe, einschließlich Köderfische, angeeignet werden.

Tageskarten: Pro Tag darf maximal 1 Fisch, welcher einer Entnahmebeschränkung unterliegt, sowie zusätzlich 10 Stück anderer Arten davon max. 1 Nase und 1 Barbe, einschließlich Köderfische, angeeignet werden.

#### Aufzeichnungspflicht

Jede/jeder FischerIn muss bei Ankunft am Fischwasser den jeweiligen Fishtag in der Tagesstatistikarte ankreuzen (Tab. 1).

Falls sich die/der FischerIn einen Fisch aneignet, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Rubrik des in der Lizenz aufgedruckten Fangberichtes einzutragen (Tab. 2). Bei Nichtaneignung muss der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden.

Untermaßige, oder in der Schonzeit befindliche Fische sind sofort nach dem Fang mit der nötigen Vorsicht zurückzusetzen. Verletzte Fische, die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden.

#### Hältern von Fischen

Angeeignete Fische sind entweder sofort abzuschlagen, oder gut sichtbar im eigenen Netzsetzkescher (Drahtsetzkescher nur für Aal) zu hältern. Gehälterte Fische, ausgenommen Köderfische in entsprechenden Köderwannen, müssen angeeignet werden. Ist die erlaubte Tagesentnahme erreicht, darf nicht weitergefischt werden.

Köderfischbehälter dürfen nur während der Ausübung der Fischerei in das Wasser eingebracht werden. Das Hinterlassen von Köderfischbehältern im Wasser über den Fishtag hinaus ist verboten.

Die lebende Aufbewahrung von Fischen am Fischwasser über den Fishtag hinaus ist nicht gestattet, ausgenommen Daubelfischen im Holzkalter.

#### Winterfischen

Im Winter darf in Gewässern mit geschlossener Eisdecke nicht gefischt werden.

### Anfüttern

Das Anfüttern ist in den Ausständen nur vor Beginn des Fischens mit maximal 2 Handvoll hygienisch einwandfreiem Futter gestattet.

Nicht erlaubt ist die Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) weder als Köder, noch als Anfütterungs- bzw. Lockfutter.

### Bootsfischerei

Bei Neuanschaffung dürfen nur Holzzillen gemeldet werden, bereits vorhandene Kunststoffboote können jedoch weiterverwendet werden. Jedes Boot ist zu melden und mit einer gut sichtbaren Nummer zu versehen. Die Boote sind nur an den gekennzeichneten Zillenplätzen zu verheften. Weiters ist der Gebrauch von Motoren in den Ausständen untersagt. Verwahrloste und unbrauchbare Boote müssen entfernt werden. Für die Zillen dürfen nur umweltfreundliche, ungiftige Schutzanstriche verwendet werden.

Ein Mindestabstand von 10 m zu Schilfflächen ist einzuhalten.

Die Verwendung von Echolot und Fishfinder ist verboten.

### Schutz der Ufer und Gewässer

Im Zuge der Fischereiausübung ist jede Beeinträchtigung oder Verschmutzung der Ufersäume und der Gewässer strengstens untersagt. Darunter fallen insbesondere:

- das Anlegen von Angelplätzen durch Ausholzen oder Mähen
- das Anlegen von Wegen durchs Unterholz
- die Zerstörung von Uferabbrüchen
- das Errichten von dauerhaften Angelsitzen oder anderen Einrichtungen
- Lärmentwicklung, Campieren und das Anlegen von Feuerstellen
- Verunreinigungen aller Art (Müll, Flaschenkapsel, Zigarettenstummel etc.)

### Zufahrt

Die Zufahrt mit KFZ zum Revier darf nur auf freigegebenen Wegen bis zu den ausgewiesenen Parkplätzen außerhalb des Nationalparks erfolgen. Das Befahren der Forstwege, Traversen, Treppelwege und dgl. ist grundsätzlich nicht gestattet. Auf Wegen, welche bisher mit KFZ befahren wurden, ist die Zufahrt zum Gewässer auf Fahrrädern jedenfalls bis zum Zillenanlegeplatz erlaubt.

Ausnahmebewilligungen für DaubelfischerInnen, Zillentransport, Fischbesatz und in prüfenswerten Einzelfällen sind möglich.

Details dazu sind auch in den spezifischen Revierordnungen festgelegt.

Es gilt ein absolutes Nachtfahrverbot. DaubelfischerInnen dürfen Ihre Fahrten nur zwischen 30 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten nach Sonnenuntergang durchführen.